

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1691

Dulliken: Auflagedossier Niederämterstrasse / Gösgerstrasse / Bahnhofstrasse / Lehmgrube / Wilerweg, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Gestützt auf § 7 der kantonalen Lärmschutz-Verordnung (LSV-SO) vom 1. September 2002 hat das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Niederämterstrasse / Gösgerstrasse / Bahnhofstrasse / Lehmgrube / Wilerweg in Dulliken ausarbeiten lassen. Dem Projekt hat das Amt für Umwelt (AfU) mit Schreiben vom 25. März 2025 zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 20. Juni 2025 bis 21. Juli 2025. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 30. April 2025 der SINUS AG, Oensingen, betreffend Niederämterstrasse / Gösgerstrasse / Bahnhofstrasse / Lehmgrube / Wilerweg in Dulliken wird genehmigt.

2.2 Als Massnahme an der Quelle werden lärm mindernde Beläge wie folgt eingebaut:

Niederämterstrasse:

Abschnitt 499 + 4 bis 503.1 + 0: Belag Typ SDA 4-12 im Jahr 2030

Abschnitt 512 + 13 bis 514 + 154: Belag Typ SDA 4-12 im Jahr 2029

Dorfstrasse:

Abschnitt 26 + 183 bis 28 + 181: Belag Typ SDA 8-12 im Jahr 2028

Bahnhofstrasse:

Abschnitt 28 + 181 bis 39 + 0: Belag Typ SDA 8-12 im Jahr 2030

Zusätzlich werden als Massnahme an der Quelle Geschwindigkeitsreduktionen wie folgt eingeführt:

Niederämterstrasse:

Abschnitt 512 + 13 bis 516 + 15: Reduktion T60 auf T50 im Jahr 2025

Abschnitt 516 + 15 bis 518 + 104: Reduktion T80 auf T60 im Jahr 2025

- 2.3 Bei 25 Liegenschaften sowie acht unüberbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Objekte Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften und Parzellen:

- Aegertenstrasse Nrn. 1 und 2
- Feldstrasse Nr. 1
- Grundstrasse Nr. 2
- Im Schäfer Nrn. 1 und 24
- Jurastrasse Nrn. 7, 21, 23 und 31
- Niederämterstrasse Nrn. 1, 2, 14, 16, 36, 40, 41, 43, 45, 49, 50, 54, 72 und 82
- Rosengasse Nr. 2
- Parzellen GB Dulliken Nrn. 8, 11, 400, 1078, 2590, 2696, 2697 und 2719

- 2.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Massnahmen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes umzusetzen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (kin/fls/doe), mit 1 gen. Bericht (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten

Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Bericht (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Dulliken: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Niederämterstrasse / Gösgerstrasse
/ Bahnhofstrasse / Lehmgrube / Wilerweg»)